

Es informiert Sie Frau Trachte

An die Vorsitzende des Rates der Stadt Wuppertal
Frau Miriam Scherff
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Anschrift Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon (0202) 563 6272
E-Mail fraktion@fdp-wuppertal.de

Antrag

Datum 28.09.2026

Drucks. Nr. VO/1155/26
öffentlich

Zur Sitzung am
28.09.2026

Gremium
Rat der Stadt Wuppertal

Änderungsantrag zu TOP 6.1 der Sitzung der Rates der Stadt Wuppertal am 28.09.2026 - Vorlage VO/1097/26 „Sondernutzungssatzung gem. Straßen und Wegenetz NRW - Neufassung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

der Rat der Stadt Wuppertal möge beschließen:

In der Anlage 1 zu VO/1097/26 werden die Gebührensätze unter Punkt 8.2 a) -e) wie folgt ersetzt:

8.2

Stationsgebundene elektrische Ladesäulen je Stück		Monat	ab. dem 6. Jahr nach Inbetriebnahme
a)	4,6-bis 22kW	Monat	60 €
b)	23 kW bis 50kW	Monat	40 €
c)	50kW bis 150kW	Monat	35 €
d)	150kW bis 300kW	Monat	30 €
e)	über 300kW	Monat	20 €

Begründung

(1) In der in 2025 eingebrachten, aber mehrfach vertagten Neufassung der Satzung zur Sondernutzung VO/0069/25 ist für den Betrieb öffentlicher Ladeinfrastruktur bis 22kW auf städtischen Flächen unter Punkt 8.2.1. ein Gebührensatz von monatlich 80,- € vorgesehen. Bei typischen Jahresumsätzen einer Normalladesäule mit 2 Ladepunkten von maximal 15.000€ (100kWh pro Tag a 40 ct/kWh ergeben 14.600/Jahr) würde dies den Ladestrom um rund 6,5 ct/kWh verteuern. Dies läuft dem erklärten Ziel der Förderung der Elektromobilität zuwider.

(2) Die in der Vergleichstabelle aufgeführten Sondernutzungsgebühren für die Ladeinfrastruktur in einigen Nachbarstädten sind nicht korrekt. Entgegen der dort suggerierten Einordnung würde Wuppertal damit im interkommunalen Vergleich mit Abstand die höchsten Sondernutzungsgebühren für Ladeinfrastruktur erheben.

a. In Wuppertal werden die Gebühren pro Monat gerechnet.

b. Bei den Sondernutzungsgebühren in Düsseldorf handelt es sich um Jahreswerte. Zudem werden in Düsseldorf für alle Ladestationen in den ersten 5 Jahren nach der Inbetriebnahme keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

c. In Essen sind Ladestationen gemäß der „Richtlinien für die Erteilung von Straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Essen“ Artikel 10 von Sondernutzungsgebühren befreit

	Wuppertal	Düsseldorf	Bonn	Leverkusen		Essen	Oberhausen
				Zone 1	Zone 2		
4,6-bis 22kW	80	0/62,5*	k.A.	4	2	0	k.A.
23 kW bis 50 kW	70	0/41,67*	k.A.	4	2	0	k.A.
50 kW bis 150 kW	60	0/37,5*	k.A.	4	2	0	k.A.
150 kW bis 300 kW	50	0/33,33*	k.A.	4	2	0	k.A.
über 300 kW	40	0/20,83*	k.A.	4	2	0	k.A.
*ab dem 6. Jahr nach der Inbetriebnahme							

(3) In der Vorlage wird je nach Leitungsklasse der Ladestationen unterschieden, wobei für Ladeinfrastruktur mit höherer Leistung ein niedrigerer Gebührensatz erhoben werden soll. Im Ladeinfrastrukturkonzept der Stadt Wuppertal (VO/0715/25) ist überwiegend die Errichtung von AC-Ladeinfrastruktur mit niedriger Ladeleistung vorgesehen. Daher sollten die höheren Gebührensätze im Vergleich zu Schnellladestationen ggf. überprüft werden, wenn sich nicht genügend Interessenten zur Errichtung dieser Ladepunkte finden sollten.

Karin van der Most

Fraktionsvorsitzende

Anlagen

keine